

Gemeinsam.
Für unseren Thurgau.



Statuten der Jungen Schweizerischen Volkspartei des Kantons Thurgau
im Sinne von Art. 66 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zugehörigkeit	Art. 1 – 3		3
2. Ziel und Zweck	Art. 4 – 5		3
3. Mittel	Art. 6		4
4. Mitgliedschaft	Art. 7	Aktivmitgliedschaft	4
		a. Einzelmitgliedschaft	4
		b. Partnermitgliedschaft	4
		c. Ehrenmitgliedschaft	4
	Art. 8	Gönnermitgliedschaft	4
	Art. 9	Beitritt	4
	Art. 10	Austritt und Ausschluss	5
		a. Schriftliche Austritterklärung	5
		b. Ausschluss aus wichtigen Gründen	5
5. Organe	Art. 11	Mitgliederversammlung	5
		a. Ordentliche Mitgliederversammlung	6
		b. Ausserordentliche Mitgliederversammlung	6
	Art. 12	Parteileitung	6
		a. Präsident	6
		b. Vizepräsident	7
		c. Ressortleiter Sekretariat	7
		d. Ressortleiter Finanzen	7
		e. Ressortleiter Medien	7
		f. Ressortleiter Aktivitäten	7
		g. Ressortleiter Mitgliederbetreuung	7
	Art. 13	Delegierte der JSVP Schweiz	7
	Art. 14	Delegierte der SVP Thurgau	7
	Art. 15	Revisoren	8
	Art. 16	Allgemeines	8
		a. Sorgfaltspflicht	8
		b. Amtsdauer	8
		c. Stellvertretung	8
6. Haftung	Art. 17		8
7. Auflösung	Art. 18		9
8. Zusätzliche Bestimmungen	Art. 19 – 20		9
9. Genehmigung			9

1. Name, Sitz und Zugehörigkeit

- Art. 1 Unter dem Namen „Junge Schweizerische Volkspartei des Kantons Thurgau“ auch „Junge SVP Thurgau“, „JSVP Thurgau“ oder „JSVP TG“ besteht ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz grundsätzlich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, zwingend aber im Kanton Thurgau.
- Art. 3 Die JSVP Thurgau versteht sich als selbstständige und unabhängige Sektion der „Jungen Schweizerischen Volkspartei der Schweiz“ sowie der „Schweizerischen Volkspartei des Kantons Thurgau“.

2. Ziel und Zweck

- Art. 4 Der Verein erstrebt eine Zusammenarbeit unter den aufbauwilligen Kräften auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Toleranz.

Als Hauptziel verfolgt der Verein die Umsetzung, Förderung, Wahrung und Unterstützung der Positionen im Parteiprogramm.

- Art. 5 Die Hauptaufgaben des Vereins sind:

- Förderung der politischen Interessen der Jugend
- Förderung der Kameradschaft
- Demokratische Meinungsbildung mit Jung und Alt
- Information auf breiter Basis vor Abstimmungen und Wahlen sowie zu wichtigen, aktuellen politischen Themen
- Wahrnehmen und Durchsetzen von Anliegen der Bevölkerung, insbesondere der jungen Generationen
- Aktive Mitarbeit in politischen Gremien

3. Mittel

- Art. 6 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zinsen.

4. Mitgliedschaft

Art. 7 Aktivmitgliedschaft

Steht jungen in der Schweiz wohnhaften Bürgerinnen und Bürgern offen, welche politisch gesinnungsmässig der JSVP Thurgau nahestehen und zwischen 14 und 35 Jahre alt sind. Alle Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und haben das gleiche Stimmrecht. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird auf Rechnung beglichen. Die Mitglieder der Parteileitung sind zu ihrem Teil vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

a. Einzelmitgliedschaft

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 40.- und wird mit der Anmeldung als Mitglied fällig. Erfolgt die Anmeldung im letzten Quartal des Jahres, so wird erst der Mitgliederbeitrag für das folgende Jahr verrechnet.

b. Partnermitgliedschaft

Ehepartner mit gleichem Wohnsitz können die Partnermitgliedschaft beantragen. Die Korrespondenz zu Partnermitgliedern wird einfach geführt. Der jährliche gemeinsame Mitgliederbeitrag beträgt CHF 60.-. Jeder der Partner verfügt über ein eigenes Stimmrecht.

c. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden bei ausserordentlichen Verdiensten gegenüber dem Verein durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist an keine Altersgrenze gebunden.

Art. 8 Gönnermitgliedschaft

Steht allen Personen offen, welche politisch gesinnungsmässig der JSVP Thurgau nahestehen und mindestens 14 Jahre alt sind. Gönnermitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder und daher nicht stimmberechtigt. Der jährliche Mitgliederbeitrag von mindesten CHF 50.- wird auf Rechnung beglichen.

Art. 9 Beitritt

Die Mitglieder anerkennen mit ihrem Beitritt die Statuten sowie das jeweils gültige Parteiprogramm der JSVP Thurgau. Über die Anerkennung eines Beitritts und der damit verbundenen Mitgliedschaft entscheidet der Präsident.

Art. 10 Austritt
Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten oder den Ressortleiter Mitgliederbetreuung.
Ein Austritt ist erst möglich, wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt worden sind. Dies gilt insbesondere für den Mitgliederbeitrag.
- b. Ausschluss aus wichtigen Gründen
Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenarbeiten oder den statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können durch die Parteileitung oder auf Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

5. Organe

Art. 11 Mitgliederversammlung (MV)
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal pro Jahr und wird durch die Parteileitung oder mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen. Die Mitgliederversammlung verfügt über folgenden ordentlichen Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Anwesenheit nicht stimmberechtigter Personen an einer Mitgliederversammlung, mit Ausnahme von Gönnermitgliedern an ordentlichen Mitgliederversammlungen
- Genehmigung nicht vorgängig bekanntgegebener Traktanden und Anträge-
Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Déchargeerteilung an die Parteileitung
- Wahl der Mitglieder der Parteileitung
- Wahl der Delegierten der SVP Thurgau und JSVP Schweiz
- Wahl der Revisoren
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern (nur auf Antrag eines Aktivmitglieds)
- Parolenfassung zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen

Anträge der Aktivmitglieder zuhanden der MV sind mindestens 10 Tage vorherschriftlich an den Präsidenten einzureichen.

a. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Aktiv- und den nicht stimmberechtigten Gönnermitgliedern zusammen. Weitere Personen ohne Stimmrecht müssen von den Aktivmitgliedern genehmigt werden. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter der Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

b. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Aktivmitgliedern zusammen. Weitere Personen ohne Stimmrecht müssen von den Aktivmitgliedern genehmigt werden. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat unter der Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

Art. 12

Parteileitung (PL)

Die Parteileitung ist für die Geschäftsführung des Vereins sowie jegliche Aufgaben, die nicht zwingend der Mitgliederversammlung vorbehalten sind verantwortlich. Dies gilt für den ordentlichen Betrieb sowie auch für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Leiter der Ressorts sind berechtigt, Mitarbeiter für ihre Ressorts bei der Parteileitung zu beantragen. Die Parteileitung kann die interne Aufgabenverteilung in Ausnahmefällen andersregeln, als es die Statuten vorsehen. Sie ist zudem berechtigt, für bestimmte anfallende Zusatzaufgaben (wie zum Beispiel Wahlen) befristete Kommissionen zu bilden. Deren Mitglieder sind den Ressortmitarbeitern gleichgestellt.

Die Parteileitung setzt sich grundsätzlich aus sechs Aktivmitgliedern zusammen, wobei der Vizepräsident zusätzlich Ressortleiter ist. Es sind dies:

a. Präsident

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Parteileitungssitzungen und ist für deren Einberufung verantwortlich. Er repräsentiert und vertritt den Verein gegen innen und aussen und ist für den Gesamtbetrieb des Vereins zuständig. Er zeichnet zusammen mit dem Sekretär verbindlich für den Verein. Er erstellt zudem gemeinsam mit dem Ressortleiter Finanzen das Jahresbudget.

b. Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen Funktionen bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

Dem Vizepräsidenten obliegt zudem die Betreuung der Thurgauer Bezirke. Dies heisst konkret: Sicherstellung von Plattformen für Plakatierungen, Standaktionen und Ähnlichem, Kontakt zu den regionalen Interessensgruppen, Kommunikation zwischen der Parteileitung und den einzelnen Thurgauer Regionen. Die Parteileitung kann zur Unterstützung dieser Aufgaben pro Thurgauer Bezirk einen Leiter ernennen.

c. Ressortleiter Sekretariat

Der Ressortleiter Sekretariat ist für die schriftliche Korrespondenz des Vereins verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere: Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Einladungen zu Anlässen, Versand von Rechnungen und Mahnungen. Er ist zudem für die Verwaltung der Mitgliederkartei sowie den Mitglieder- und Mutationsaustausch zwischen JSVP Thurgau und der JSVP Schweiz bzw. SVP Thurgau zuständig. Weiter fällt die Protokollführung von Mitgliederversammlungen und Parteileitungssitzungen in den Aufgabenbereich des Ressortleiters Sekretariat. Er zeichnet mit dem Präsidenten verbindlich für den Verein.

d. Ressortleiter Finanzen

Der Ressortleiter Finanzen ist verantwortlich für die Buchhaltung des Vereins. Er erstellt die Jahresrechnung sowie in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten das Jahresbudget. Er bietet die Revisoren zur Kontrolle der Jahresrechnung auf. Des Weiteren ist er für das Eintreiben der finanziellen Forderungen des Vereins zuständig.

e. Ressortleiter Medien

Der Ressortleiter Medien ist für das regelmässige Bewirtschaften der Social Media-Plattformen zuständig sowie den Betrieb der Internetseite verantwortlich. Er ist zudem für das Erstellen von Werbematerialien sowie Pressemitteilungen und multimedialen Erzeugnissen zuständig.

f. Ressortleiter Aktivitäten

Der Ressortleiter Aktivitäten ist für die Organisation von Anlässen, Versammlungen und Sitzungen des Vereins verantwortlich.

g. Ressortleiter Mitgliederbetreuung

Der Ressortleiter Mitgliederbetreuung nimmt telefonisch Kontakt mit allen Neumitgliedern auf und vermittelt bei Fragen, Anliegen oder Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern und der Parteileitung. Er besitzt das Parteihandy und führt die Aktivmitgliedergruppe.

Art. 13 Delegierte der JSVP Schweiz

Die Delegierten für die JSVP Schweiz vertreten die Interessen der JSVP Thurgau an den Delegiertenversammlungen der JSVP Schweiz. Die Anzahl der Delegierten ist abhängig von der JSVP Schweiz.

Art. 14 Delegierte der SVP Thurgau

Die Delegierten für die SVP Thurgau vertreten die Interessen der JSVP Thurgau an den Delegiertenversammlungen der SVP Thurgau. Die Anzahl der Delegierten ist abhängig von der SVP Thurgau.

Art. 15 Revisoren

Als Revisoren sind zwei Aktivmitglieder für die Prüfung der Jahresrechnung verantwortlich. Des Weiteren erstellen sie einen Revisorenbericht, welcher der Mitgliederversammlung als Unterstützung zum Befinden über die Jahresrechnung vorgelegt wird.

Art. 16 Allgemeines

a. Sorgfaltspflicht

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder eines Organes und dessen Mitarbeiter sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben an die Sorgfaltspflicht gebunden. Für Sitzungen und Versammlungen gilt zudem die Anwesenheitspflicht.

b. Amtsdauer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder eines Organes sind für eine Amtsdauer von zwei Jahren vorgesehen. Eine Wiederwahl ist möglich. Neuwahlen können auch innerhalb der Amtsdauer angesetzt werden

c. Stellvertretung

Mit Ausnahme der Delegierten der JSVP Schweiz sowie der SVP Thurgau sind Stellvertretungen von gewählten Mitgliedern eines Organes nur mit dem Einverständnis der Parteileitung möglich.

6. Haftung

Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

7. Auflösung

Art. 18 Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit erfolgen.

8. Zusätzliche Bestimmungen

Art. 19 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 20 Eine Statutenrevision kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

9. Genehmigung

Die vorliegenden, teilrevidierten Statuten lösen die Vorangehenden vom 09.01.2010 ab und treten am 19.08.2021 in Kraft.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt.

Kreuzlingen, 19. August 2021



Marco Bortoluzzi
Präsident



Jan Keller
Sekretär